



Protokoll 188. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 16. März 2022, 17.00 Uhr bis 21.59 Uhr, in der Halle 9
der Messe Zürich

Vorsitz: Präsident Mischa Schiwow (AL)

Beschlussprotokoll: Sekretär Simon Kälin-Werth (Grüne)

Anwesend: 119 Mitglieder

Abwesend: Dr. David Garcia Nuñez (AL), Jean-Marc Jung (SVP), Dr. Christian Monn (GLP),
Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), 1 Sitz vakant

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste
folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|--------------------------|--|-------------------|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 2. | 2022/63 | * Weisung vom 09.03.2022:
Kultur, Totalrevision Subventionsvertrag zwischen der Stadt
Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft (ZKG) | STP |
| 3. | 2022/56 | * Postulat von Dr. Christian Monn (GLP) und Marco Denoth (SP)
vom 02.03.2022:
Schulanlage Letzi, stärkerer Einbezug des bestehenden,
bebauten Bereichs in die Neubauplanung | VHB
E |
| 4. | 2022/57 | * Postulat von Roger Bartholdi (SVP), Rolf Müller (SVP) und
1 Mitunterzeichnenden vom 02.03.2022:
Verzicht auf die geplanten Einschränkungen im Tram- und
Busbetrieb nach Fussballspielen | VIB
E |
| 5. | 2021/358 | Weisung vom 08.09.2021:
Sozialdepartement, Verordnung über Beiträge zur Förderung
der Arbeitsmarktfähigkeit, Neuerlass | VS |
| 6. | 2021/444 | Weisung vom 17.11.2021:
Departement der Industriellen Betriebe und Tiefbau- und
Entsorgungsdepartement, Wärmeversorgungsverordnung,
Erlass; Abschreibung einer Dringlichen Motion | VIB
VGU
VTE |
| 7. | 2021/445 | Weisung vom 17.11.2021:
Human Resources Management, Teilrevision des Personal-
rechts betreffend zweite Etappe Erhöhung der Sparbeiträge an
die Pensionskasse | FV |

- | | | | |
|-----|---------------------------------|--|------------|
| 8. | <u>2021/448</u> | Weisung vom 17.11.2021:
Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Teilrevision | VS |
| 9. | <u>2021/379</u> | Weisung vom 29.09.2021:
Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Lachenzelg, Umbauten für Betreuung, Objektkredit | VHB
VSS |
| 10. | <u>2021/423</u> | Weisung vom 28.10.2021:
Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Entlisberg, Erweiterung, Projektierungskredit | VHB
VSS |
| 11. | <u>2021/377</u> | Weisung vom 29.09.2021:
Postulat von Markus Kunz, Michael Kraft und 2 Mitunterzeichnenden betreffend Bericht zur Reduktion der CO2-Emissionen und zur Realisierung des CO2-freien Energiemix der städtischen Betreiber von Fernwärmenetzen und Energieverbunden, Bericht und Abschreibung | VIB |
| 12. | <u>2021/488</u> | Weisung vom 08.12.2021:
Grün Stadt Zürich, Sanierung und Neugestaltung Hafepromenade Enge, Ersatzneubau Kioskgebäude mit ZüriWC, Neubau für Technikraum Seewasser-Pumpstation zur Energiegewinnung, Erhöhung Projektierungskredit | VTE
VHB |
| 13. | <u>2019/128</u> | Weisung vom 07.07.2021:
Motion von Hans Jörg Käppeli, Dr. Ann-Catherine Nabholz und 6 Mitunterzeichnenden betreffend Neugestaltung von benutzerfreundlichen und behindertengerechten Haltestellen für Tram und Bus am Klusplatz unter Mitwirkung des Quartiers, Antrag auf Fristerstreckung | VTE |
| 14. | <u>2020/398</u> | Weisung vom 16.09.2020:
Tiefbauamt, Manessestrasse, Abschnitt Utobrücke bis Manessestrasse 104, Neugestaltungsmassnahmen Strassen-, Kanal- und Werkleitungsarbeiten, Objektkredit | VTE |
| 15. | <u>2021/42</u> | Weisung vom 03.02.2021:
Tiefbauamt, Sihlböschung, Abschnitt Lagerstrasse bis Postbrücke, Umgebungsneugestaltung, Objektkredit | VTE |
| 16. | <u>2021/410</u> | Weisung vom 27.10.2021:
Grün Stadt Zürich, Stiftung Wildnispark Zürich, Finanzierung der Instandsetzung der Liegenschaften und Sicherstellung der Liquidität, Darlehen, Objektkredit | VTE |
| 17. | <u>2021/489</u> | Weisung vom 08.12.2021:
Grün Stadt Zürich, Naturschulanlässe, jährlich wiederkehrende neue Ausgaben | VTE |

- | | | | | |
|-----|--------------------------|-----|---|-----|
| 18. | 2020/550 | E/T | Postulat von Martin Bürki (FDP) und Urs Helfenstein (SP) vom 02.12.2020:
Neuorganisation des Verkehrs zwischen Bellevue und Bürkliplatz beim nächsten Unterhaltszyklus | VTE |
| 19. | 2021/13 | A | Postulat von Severin Meier (SP), Guy Krayenbühl (GLP) und 4 Mitunterzeichnenden vom 13.01.2021:
Schaffung zusätzlicher Räume mit erhöhter Aufenthaltsqualität am Limmatufer zwischen der Rathausbrücke und dem Drahtschmidlisteg | VTE |
| 20. | 2021/34 | E/A | Postulat von Simone Brander (SP) und Matthias Probst (Grüne) vom 27.01.2021:
Ausrichtung der städtischen Landwirtschaftsbetriebe auf das Netto-Null-Klimaziel bis 2030 | VTE |
| 21. | 2021/73 | A/P | Motion der GLP-Fraktion vom 03.03.2021:
Einheitliche Regelung betreffend Nutzung des öffentlichen Grunds durch Elektroladestationen, Erlass einer Verordnung | VTE |
| 22. | 2021/95 | E/A | Postulat von Dr. Christian Monn (GLP), Judith Boppart (SP) und 6 Mitunterzeichnenden vom 10.03.2021:
Naturnahe Nutzung des Areals der Schiessanlage Probstei | VTE |
| 23. | 2021/141 | E/T | Postulat von Simone Brander (SP), Natascha Wey (SP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 31.03.2021:
Umgestaltung des Bereichs und der Strassen rund um den Rieterplatz zwischen Waffenplatz- und Rieterstrasse in eine Begegnungszone und bessere Sicherung der offenen Zugänge des Spielplatzes | VTE |
| 24. | 2021/206 | A | Postulat von Urs Helfenstein (SP) und Selina Walgis (Grüne) vom 19.05.2021:
Reduzierung des Taubenproblems durch Umsiedlung von Tauben in Schläge und Sensibilisierung der Bevölkerung | VTE |
| 25. | 2021/221 | A/P | Motion von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Urs Riklin (Grüne) vom 26.05.2021:
Ausbau der Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr im Einzugsgebiet der geplanten Schulanlage Tüffenwies | VTE |
| 26. | 2021/223 | A | Postulat von Stefan Urech (SVP) und Urs Helfenstein (SP) vom 26.05.2021:
Umplatzierung der Betonskulptur «No Problem Sculpture» auf dem Mobimo-Platz zugunsten einer Begrünung mit Sitzgelegenheiten | VTE |
| 27. | 2021/254 | E/A | Postulat von Martina Zürcher (FDP) und Andreas Egli (FDP) vom 09.06.2021:
Lärmsanierungen auf ÖV-Hauptachsen mit lärmarmen Belägen statt mit Temporeduktionen | VTE |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

Der Ratspräsident gibt den Hinschied von Alt-Gemeinderatspräsidentin Reni Huber (FraP) bekannt und verliest einen Nachruf auf die Verstorbene.

Der Gemeinderat erhebt sich für eine Schweigeminute.

Der Ratspräsident drückt sein Beileid aus.

Geschäfte

5055. 2022/63

Weisung vom 09.03.2022:

Kultur, Totalrevision Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft (ZKG)

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 14. März 2022

5056. 2022/56

Postulat von Dr. Christian Monn (GLP) und Marco Denoth (SP) vom 02.03.2022: Schulanlage Letzi, stärkerer Einbezug des bestehenden, bebauten Bereichs in die Neubauplanung

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Flurin Capaul (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion einen Textänderungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

5057. 2022/57

Postulat von Roger Bartholdi (SVP), Rolf Müller (SVP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 02.03.2022:

Verzicht auf die geplanten Einschränkungen im Tram- und Busbetrieb nach Fussballspielen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

5058. 2021/358**Weisung vom 08.09.2021:****Sozialdepartement, Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit, Neuerlass**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4968 vom 9. Februar 2022:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL))
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die SK SD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 103 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 102 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 3.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der neuen Dispositivziffer 3.

Mehrheit: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL)

Minderheit: Samuel Balsiger (SVP), Referent; Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 4.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der neuen Dispositivziffer 4.

Mehrheit: Selina Walgis (Grüne), Referentin; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Willi Wottreng (AL)

Minderheit: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 5

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 5.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der neuen Dispositivziffer 5.

Mehrheit: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL)

Minderheit: Samuel Balsiger (SVP), Referent; Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine neue Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS) gemäss Beilage (datiert vom 8. September 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 16. März 2022) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion, GR Nr. 2018/16, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Markus Baumann (GLP) vom 17. Januar 2018 betreffend Anpassung der Beiträge für die Bildungsfinanzierung für Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind, Teilrevision der Städtischen Stipendienverordnung, wird abgeschrieben.

3. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit einen Zwischenbericht zur Umsetzung der Arbeitsmarktstipendien vor. Dieser enthält Auswertungen zur Nutzung des Instruments, zu Erfolgsquoten der Gesuche, namentlich Zahlen zu den Gesuchen und zu den Ablehnungen, zu den Gründen der Nichtweiterverfolgung oder Ablehnung von Gesuchen, eine Aufschlüsselung nach Art der Weiterbildung und nach Berufsgruppen, zum Beitragsvolumen sowie zur Entwicklung ab Einführung bis zum Berichtszeitpunkt. Zusätzlich macht er Aussagen zu den besonderen Aspekten, insbesondere zur Erreichung der Zielgruppen, zur Anrechnung von Kinderbetreuungskosten, zum Bildungserwerbssersatz, zur Förderung der beruflichen Nachholbildung und zu Flüchtlingen.
4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass in den Ausführungsbestimmungen die Tagespauschale zur Bemessung des Bildungserwerbssatzes gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a VO AMS auf den Betrag von Fr. 220.– festgelegt wird.
5. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass in den Ausführungsbestimmungen zwingend mit der Weiterbildung verbundene Kinderbetreuungskosten ausserhalb der regulären Betriebszeiten von Krippen und Horten als anerkannte Kosten im Sinne von Art. 11 VO AMS definiert werden und die Halbtagespauschale auf den Betrag von Fr. 100.– festgelegt wird.

Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS)

vom 16. März 2022

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. September 2021²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen.
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Arbeitsmarktstipendien bezwecken insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Initiative, sich weiterzubilden, zu fördern, insbesondere bei Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad; b. die Fähigkeiten für das lebenslange Lernen zu fördern, insbesondere im Bereich der Grundkompetenzen; c. die finanziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an arbeitsmarktorientierter Weiterbildung zu schaffen; d. die Chancen von Personen mit ungenügender oder ungeeigneter Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und deren wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken; e. durch Qualifizierung die strukturellen und sozialen Risiken eines Arbeitsmarkts im Wandel zu vermindern; f. durch die Entwicklung des Bildungspotenzials für den Arbeitsmarkt volkswirtschaftlichen Nutzen zu stiften. <p>² Die Zielerreichung wird periodisch evaluiert.</p>
Begriffe	Art. 3 Als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:

¹ LS 131.1

² STRB Nr. 894 vom 8. September 2021.

	<ul style="list-style-type: none"> a. die Weiterbildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG)³; b. der Erwerb eines kantonal anerkannten Abschlusses auf Sekundarstufe I für Erwachsene; c. der Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses durch Personen, die über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen.
Subsidiarität	<p>Art. 4 ¹ Die Finanzierung der Weiterbildung ist in erster Linie Sache der Person selbst und von gesetzlich oder vertraglich Verpflichteten.</p> <p>² Die Stadt richtet Beiträge aus, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. es der Person selbst aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, für die Kosten der Weiterbildung aufzukommen; b. von Arbeitgebenden oder aus sozialpartnerschaftlichen Verpflichtungen keine ausreichenden Beiträge an die Weiterbildung erfolgen; und c. keine ausreichenden anderweitigen staatlichen Leistungen beansprucht werden können.
Beitragsarten	<p>Art. 5 Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bildungskostenbeitrag an die anerkannten Kosten der Weiterbildung; b. Bildungserwerbsersatz an den weiterbildungsbedingten Erwerbsausfall. <p>B. Beitragsberechtigung</p>
Beitragsberechtigte Personen	<p>Art. 6 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. arbeitsfähig sind; b. das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁴ noch nicht erreicht haben; c. seit zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt wohnhaft sind; d. über fünf Jahre Erwerbserfahrung verfügen; und e. in den drei Kalenderjahren vor Beginn der Weiterbildung keinen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II oder auf der Tertiärstufe erworben haben. <p>² Wenn eine Mehrheit der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt ist, kann von den Bestimmungen von Abs. 1 lit. b–e abgewichen werden.</p>
Arbeitsfähigkeit	<p>Art. 7 ¹ Als arbeitsfähig im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, deren Gesundheit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.</p> <p>² Bei begründeten Zweifeln an der Arbeitsfähigkeit reicht die gesuchstellende Person Dokumente ein, die die Arbeitsfähigkeit belegen.</p>
Beitragsberechtigte Weiterbildungen	<p>Art. 8 Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet für Weiterbildungen, die notwendig, zweckmässig und vertretbar sind.</p> <p>C. Beitragsbemessung</p>
Grundlage	<p>Art. 9 Grundlage für die Bemessung bilden das steuerbare Einkommen und ein Anteil des über dem Vermögensfreibetrag liegenden steuerbaren Vermögens der massgebenden Personen sowie die anerkannten Abzüge.</p>
Eigenleistungsfaktor	<p>Art. 10 ¹ Der Eigenleistungsfaktor bestimmt, welchen Anteil die gesuchstellende Person selbst zu tragen hat.</p> <p>² Der Eigenleistungsfaktor bemisst sich nach der Grundlage dividiert durch einen Grenzbetrag, ab dem keine Beiträge mehr ausgerichtet werden.</p> <p>³ Er ist jeweils für eine Beitragsperiode gültig.</p>

³ vom 20. Juni 2014, SR 419.1.

⁴ vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

Bildungskostenbeitrag	<p>Art. 11 ¹ Der Bildungskostenbeitrag wird anhand der anerkannten Kosten der Weiterbildung unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors bemessen.</p> <p>² Werden Ausbildungsbeiträge gemäss Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)⁵ ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf den Bildungskostenbeitrag.</p>
Bildungserwerbserersatz a. Erheblichkeit	<p>Art. 12 ¹ Bildungserwerbserersatz wird unselbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet, wenn eine Weiterbildung in der Beitragsperiode einen erheblichen Erwerbsausfall verursacht.</p> <p>² Er kann auch selbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet werden, wenn die Weiterbildung zu einer erheblichen Umsatzeinbusse führt.</p>
b. Bemessung	<p>Art. 13 ¹ Der Bildungserwerbserersatz wird unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors wie folgt bemessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. anhand der weiterbildungsbedingten Erwerbsausfalltage in Tagespauschalen; b. bei Weiterbildung mit Lehrvertrag aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen vor und demjenigen während der Weiterbildung abzüglich Ausbildungsbeiträge. <p>² Das anrechenbare Einkommen vor Beginn der Weiterbildung kann im Sinne von Abs. 1 lit. a begrenzt werden.</p>
D. Leistungen der Dienststelle	
Information	<p>Art. 14 Die zuständige Dienststelle informiert in Zusammenarbeit mit Dritten insbesondere Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad über die Leistungen gemäss dieser Verordnung.</p>
Beratung und Abklärung	<p>Art. 15 ¹ Die zuständige Dienststelle führt ein spezifisches Beratungsangebot zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit.</p> <p>² Sie kann den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien von einer Abklärung abhängig machen.</p> <p>³ Beratung und Abklärung erfolgen unentgeltlich.</p>
E. Verfahren	
Gesuch	<p>Art. 16 Gesuche werden vor Beginn der Weiterbildung elektronisch bei der zuständigen Dienststelle eingereicht.</p>
Mitwirkungspflicht	<p>Art. 17 ¹ Die gesuchstellende Person erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der massgebenden Personen; b. ihre beruflichen Verhältnisse; c. den Nutzen der Weiterbildung; d. ihre Teilnahme an der Weiterbildung. <p>² Sie reicht die notwendigen Unterlagen dazu ein.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 18 Wer Arbeitsmarktstipendien beansprucht, meldet der zuständigen Dienststelle jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von dreissig Tagen.</p>
Mitteilung an Sozialhilfeorgane	<p>Art. 19 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)⁶ oder gemäss Asylfürsorgeverordnung (AfV)⁷, stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.</p>

⁵ vom 28. Oktober 2020, AS 416.110.

⁶ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁷ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

F. Weitere Bestimmungen

Auszahlung	<p>Art. 20 ¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen vor und während der Weiterbildung sowie nach deren Abschluss.</p> <p>² Im begründeten Einzelfall kann der Gesamtbetrag vor Abschluss der Weiterbildung ausbezahlt werden.</p> <p>³ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG⁸ oder AfV⁹, kann die Auszahlung an das zuständige Sozialhilfeorgan erfolgen.</p>
Anspruchsverlust a. bei Verstoss gegen die Mitwirkungs- und Meldepflicht	<p>Art. 21 Wer gegen die Mitwirkungs- oder Meldepflicht gemäss Art. 17 und 18 verstösst, kann von der zuständigen Dienststelle von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen und zur Rückerstattung der Arbeitsmarktstipendien verpflichtet werden.</p>
b. bei Verstoss gegen die Teilnahmepflicht	<p>Art. 22 ¹ Wer die Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann, verliert den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien.</p> <p>² Bei einer Verhinderung aus zwingenden Gründen bleibt der Anspruch bestehen.</p> <p>³ Krankheit als zwingender Grund ist mit einem Arztzeugnis zu belegen.</p>
Rückerstattungs- pflicht	<p>Art. 23 ¹ Arbeitsmarktstipendien sind zurückzuerstatten, wenn die gesuchstellende Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unwahre Angaben machte; b. Tatsachen nicht meldete, die für die Anspruchsberechtigung massgeblich sind; oder c. ihre Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann. <p>² Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.</p>

G. Sonderrechnung

Art. 24 Die Mittel der Sonderrechnung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen insbesondere zur Finanzierung von:

- a. Projekten in der Weiterbildung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit;
- b. Programmen zum Erwerb, zum Erhalt und zur Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit von Personen, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind.

H. Schlussbestimmung

Inkrafttreten Art. 25 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 23. März 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. Mai 2022)

5059. 2021/444

Weisung vom 17.11.2021:

Departement der Industriellen Betriebe und Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Wärmeversorgungsverordnung, Erlass; Abschreibung einer Dringlichen Motion

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4965 vom 9. Februar 2022:

⁸ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁹ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL))
 Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP)
 Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent
 Enthaltung: Elisabeth Schoch (FDP), Sebastian Vogel (FDP)
 Abwesend: Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Beat Oberholzer (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)
 Abwesend: Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine Wärmeversorgungsverordnung (WVV) gemäss Beilage (datiert 17. November 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 16. März 2022) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Dringliche Motion GR Nr. 2019/3 vom 9. Januar 2019 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Ausarbeitung einer Energieversorgungsverordnung wird als erledigt abgeschrieben.

Wärmeversorgungsverordnung (WVV)

vom 16. März 2022

*Der Gemeinderat,*gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. November 2021²,
*beschliesst:***A. Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung gilt für die Wärmeversorgung von Gebäuden mittels thermischer Netze und durch die Gasversorgung auf dem Gebiet der Stadt.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: <ul style="list-style-type: none"> a. Rahmenbedingungen für Bau und Betrieb thermischer Netze zu schaffen, um die Transformation der Wärmeversorgung von fossilen zu fossilfreien Energieträgern zu beschleunigen; b. Rahmenbedingungen für den Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung im Wärmebereich zu regeln; c. zu einer umweltverträglichen Wärmeversorgung beizutragen und die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt zu unterstützen; d. zu einer wirtschaftlichen Wärmeversorgung beizutragen; e. zu einer hohen Versorgungssicherheit der Kundinnen und Kunden in der Stadt mit Wärme beizutragen.
Begriffe	Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen: <ul style="list-style-type: none"> a. Thermische Netze sind leitungsgebundene Systeme mit einer zentralen Wärmeerzeugung mit überwiegend oder vollständig fossilfreien Energien und einem öffentlichen Versorgungsauftrag gemäss Energieplanung. b. Unter Gasversorgung wird der Betrieb des Gasnetzes und die Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen sowie zur Spitzenlastdeckung thermischer Netze verstanden. c. Der Deckungsgrad ist der prozentuale Anteil der bezogenen Wärme in kWh pro Jahr im Verhältnis zum gesamten Wärmebedarf in einem Verbundgebiet. d. Fossilfreie Energieträger sind erneuerbare Energieträger und Prozessabwärme.
Ziele	Art. 4 ¹ Die Wärmeversorgung von Gebäuden soll ab 2040 ausschliesslich mit fossilfreien Energieträgern erfolgen. ² Bis 2040 sollen mindestens sechzig Prozent des Siedlungsgebiets mit thermischen Netzen erschlossen werden.

B. Thermische Netze

Leistungsauftrag	Art. 5 Die Stadt kann zur Wärmeversorgung den Bau und Betrieb von thermischen Netzen übernehmen.
Gebietsauftrag und -konzession	Art. 6 Für den Bau und Betrieb von thermischen Netzen erteilt die Stadt der Betreiberschaft: <ul style="list-style-type: none"> a. einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag, sofern die Betreiberschaft eine Verwaltungseinheit der Stadt ist; b. eine gebietsbezogene Konzession bei anderen Betreiberschaften.

¹ AS 101.100² STRB Nr. 1151 vom 17. November 2021.

Voraussetzungen für die Gebietszuweisung a. energiepolitische Vorgaben	<p>Art. 7 ¹ Gebietsaufträge und -konzessionen werden für energieplanerisch festgelegte Gebiete erteilt, in denen eine genügend hohe Wärmenachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht und in denen für eine Mehrheit der Liegenschaften eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.</p> <p>² Pro Gebiet gemäss Abs. 1 wird nur ein Gebietsauftrag oder eine Gebietskonzession erteilt.</p> <p>³ Die Erteilung von Sondernutzungskonzessionen für die örtlich beschränkte Nutzung des öffentlichen Grunds durch leitungsgebundene Systeme bleibt vorbehalten.</p>
b. ökologische Vorgaben	<p>Art. 8 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende ökologische Vorgaben:</p> <p>a. Der Anteil von Ab- und Umweltwärme oder erneuerbaren Energien am Energieträgermix beträgt mindestens siebenzig Prozent; spätestens ab 2040 beträgt der Anteil hundert Prozent.</p> <p>b. Wärmepumpen, die für den Betrieb thermischer Netze benötigt werden, werden zu hundert Prozent mit erneuerbarem Strom betrieben.</p> <p>c. Im Endausbau wird ein im Rahmen der Energieplanung festzulegender gebietsspezifischer Deckungsgrad erreicht.</p>
c. wirtschaftliche Vorgaben	<p>Art. 9 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende wirtschaftliche Vorgaben:</p> <p>a. Sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern innerhalb des Perimeters, die ein Anschlussinteresse zeigen, wird ein Anschlussangebot unterbreitet.</p> <p>b. Der Öffentlichkeit wird ein transparentes Preisblatt zugänglich gemacht.</p> <p>c. Die Preise beinhalten Anschlusskosten, leistungsbezogene Kosten und Energiekosten.</p>
d. Berichterstattung	<p>Art. 10 ¹ Die Betreiberschaft erstattet jährlich Bericht über die Einhaltung der ökologischen und wirtschaftlichen Vorgaben.</p> <p>² Sie legt der Stadt auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Prüfung vor.</p>
Rechtsverhältnis	<p>Art. 11 Die Betreiberschaften regeln das Verhältnis mit den Kundinnen und Kunden in einem Vertrag, der dem Privatrecht untersteht.</p>
Gebietsauftrag	<p>Art. 12 Über die Erteilung von Gebietsaufträgen entscheidet der Stadtrat.</p>
Gebietskonzession a. Verfahren	<p>Art. 13 ¹ Die Stadt schreibt Gebietskonzessionen gemäss Art. 6 lit. b öffentlich aus.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 7 Bundesgesetz über den Binnenmarkt³ in der Fassung vom 1. Januar 2021; es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens.</p>
b. Inhalt	<p>Art. 14 Die Konzession legt zusätzlich zu den Vorgaben gemäss Art. 7–10 mindestens fest:</p> <p>a. die Konzessionärin oder den Konzessionär;</p> <p>b. das Versorgungsgebiet;</p> <p>c. die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebs;</p> <p>d. die Dauer der Konzession;</p> <p>e. die Verwaltungs- und Schreibgebühren;</p> <p>f. den Entzug, die Änderung und die Rückgabe der Konzession;</p> <p>g. ein allfälliges Heimfallsrecht der Stadt;</p> <p>h. das Schicksal der Anlagen beim Ende der Konzession;</p>

³ vom 6. Oktober 1995, SR 943.02.

- i. weitere Anforderungen und Auflagen, die die Konzessionärin oder der Konzessionär zu erfüllen hat.
- c. Gebühr Art. 15 Für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds werden keine Gebühren erhoben; vorbehalten bleiben Verwaltungs- und Schreibgebühren.

C. Gasversorgung

- Ausstieg aus fossilem Gas Art. 16 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer verwenden für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr.
² Für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen wird spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwendet.
³ Die Stadtverwaltung bezieht spätestens ab 2035 kein fossiles Gas mehr.
⁴ Der Stadtrat kann befristet bis 2040 Ausnahmen von Abs. 3 bewilligen.
- Einsatz von Gas Art. 17 Die Stadt setzt sich dafür ein, dass fossiles und erneuerbares Gas nur für Anwendungen eingesetzt wird, bei denen keine anderen erneuerbaren oder fossilfreien Energieträger zur Verfügung stehen.
- Gasanschlüsse Art. 18 ¹ Die Erstellung von neuen Gasanschlüssen für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen ist nicht zulässig.
² Ausgenommen hiervon sind Gasanschlüsse:
a. in energieplanerisch begründeten Ausnahmefällen oder flächendeckend in energieplanerisch festgelegten Gebieten, in denen die Versorgung mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder Ab- und Umweltwärme technisch nicht möglich ist oder nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erfolgen kann;
b. in energieplanerisch festgelegten Gebieten für thermische Netze, sofern sich die Eigentümerschaft vertraglich dazu verpflichtet, sich ans thermische Netz anzuschliessen, sobald dieses vor Ort verfügbar ist;
c. für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen.
- Gasverteilnetze Art. 19 ¹ In der Stadt werden keine neuen Gebiete mit Gasverteilnetzen erschlossen.
² Der Stadtrat legt im Rahmen der kommunalen Energieplanung fest, welche Gebiete zur Versorgung mit Gas vorgesehen sind und in welchen Gebieten und zu welchem Zeitpunkt das Gasverteilnetz ganz oder teilweise stillgelegt wird; diese Stilllegungen erfolgen möglichst bis 2040.
³ Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung insbesondere:
a. die Versorgungssicherheit;
b. die aktuelle oder künftige Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes thermisches Netz;
c. das Vorhandensein von alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungs-lösungen;
d. die Abstimmung mit anderen Gasanwendungen, namentlich das Vorhandensein von industriellen Hochtemperaturprozessen, Gastankstellen oder Spitzenlastdeckung.
⁴ In den Fällen gemäss Art. 18 Abs. 2 wird das Gasverteilnetz nicht stillgelegt.
- Ankündigung von Stilllegungen Art. 20 ¹ Der Stadtrat kündigt eine gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes gemäss Art. 19 Abs. 2 im Grundsatz mindestens zehn Jahre im Voraus an.
² In Gebieten mit bestehenden oder geplanten thermischen Netzen oder mit anderen alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungs-lösungen kann der Stadtrat von dieser Frist abweichen und kündigt eine Stilllegung mindestens fünf Jahre im Voraus an.

- Entschädigungen für
- a. Gasgeräte Art. 21 ¹ Müssen Gasgeräte aufgrund der Stilllegung von Gasverteilnetzen gemäss Art. 19 und 20 ausser Betrieb genommen werden, richtet sich der Anspruch der Eigentümerinnen und Eigentümer auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV⁴.
- ² Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Gasgeräte, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung installiert wurden.
- ³ Härtefälle sind ausgenommen.
- b. Gasverteilnetze Art. 22 ¹ Müssen Gasverteilnetze gemäss Art. 19 und 20 stillgelegt werden, richtet sich der Anspruch der Gasnetzeigentümerin auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV⁵.
- ² Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Investitionen, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung getätigt wurden.

D. Schlussbestimmung

- Inkrafttreten Art. 23 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 23. März 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. Mai 2022)

5060. 2021/445

Weisung vom 17.11.2021:

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend zweite Etappe Erhöhung der Sparbeiträge an die Pensionskasse

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4964 vom 9. Februar 2022:

- Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)
- Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

- Zustimmung: Lisa Diggelmann (SP), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Vizepräsident Martin Götzl (SVP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Judith Boppart (SP), Hans Dellenbach (FDP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL)
- Abwesend: Margrit Zopfi (SVP)

⁴ SR 101

⁵ SR 101

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird wie folgt geändert:

Art. 85 Berufliche Vorsorge

Abs. 1 unverändert.

² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu vierzig Prozent durch die Versicherten und zu sechzig Prozent durch die Stadt finanziert werden; das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift in Prozent	Sparbeitrag der Versicherten in Prozent	Sparbeitrag der Stadt in Prozent
25–29	13,1	5,2	7,9
30–34	16,7	6,7	10,0
35–39	20,3	8,1	12,2
40–44	23,8	9,5	14,3
45–49	27,5	11,0	16,5
50–54	29,8	11,9	17,9
55–59	32,2	12,9	19,3
60–65	32,2	12,9	19,3

³ Der Stiftungsrat der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich legt den Risikobeitrag nach versicherungstechnischen Kriterien altersunabhängig fest und berücksichtigt dabei die Empfehlungen der technischen Expertin oder des technischen Experten. Falls der erforderliche Risikobeitrag fünf Prozent des koordinierten Lohns übersteigt, ist die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen. Die Finanzierung erfolgt zu vierzig Prozent durch die Versicherten und zu sechzig Prozent durch die Stadt. Die jeweiligen Beitragssätze werden auf Zehntelprozente gerundet.

Abs. 4–5 unverändert.

2. Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 23. März 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. Mai 2022)

5061. 2021/448

Weisung vom 17.11.2021:

Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Teilrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4969 vom 9. Februar 2022:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL))
 Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 2

Die SK SD beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3 (bisher Dispositivziffer 2)

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) wird gemäss Beilage (datiert vom 17. November 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 16. März 2022) geändert.

2. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision Stipendienverordnung einen Zwischenbericht zur Umsetzung vor.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

AS 416.110**Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)**

Änderung vom 16. März 2022

Beitragsberechtigung	<p>Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, die eines der Kriterien gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG¹ erfüllen und die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt haben.</p> <p>² Für Personen bis zur Vollendung des 45. Altersjahres wird ein begründeter positiver Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons vorausgesetzt.</p>
Bemessung	<p>Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ist der begründete Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons.</p> <p>² Für Personen ab dem 46. Altersjahr gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Bemessung erfolgt gemäss § 17g BiG² und gemäss Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)³. b. Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)⁴ oder gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)⁵, legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei. <p>³ Die Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.</p>
Gesuch	<p>Art. 10 ¹ Gesuche werden für jedes Ausbildungsjahr elektronisch bei der zuständigen Dienststelle eingereicht.</p> <p>² Beginnt das Ausbildungsjahr vor Vollendung des 45. Altersjahres, wird dem Gesuch der begründete positive Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons beigelegt.</p> <p>³ Beginnt das Ausbildungsjahr nach Vollendung des 45. Altersjahres, erteilen die gesuchstellenden Personen die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und für die Bemessung gemäss BiG⁶ und VAB⁷ notwendigen Auskünfte und reichen die notwendigen Unterlagen ein.</p>

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 23. März 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. Mai 2022)

¹ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

² vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

³ vom 17. Juni 2020, LS 416.1.

⁴ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁵ vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

⁶ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

⁷ vom 17. Juni 2020, LS 416.1.

5062. 2021/379**Weisung vom 29.09.2021:
Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Lachenzelg, Umbauten für Betreuung,
Objektkredit**

Antrag des Stadtrats

Für die Umbauten in der Schulanlage Lachenzelg, Imbisbühlstrasse 80, 8049 Zürich, für die Betreuung wird ein Objektkredit von Fr. 3 594 000.– bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisstand: 1. April 2021, Zürcher Index der Wohnbaupreise) und der Bauausführung.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Christian Huser (FDP)

Schlussabstimmung

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Christian Huser (FDP), Referent; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für die Umbauten in der Schulanlage Lachenzelg, Imbisbühlstrasse 80, 8049 Zürich, für die Betreuung wird ein Objektkredit von Fr. 3 594 000.– bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisstand: 1. April 2021, Zürcher Index der Wohnbaupreise) und der Bauausführung.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 23. März 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. Mai 2022)

5063. 2021/423**Weisung vom 28.10.2021:
Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Entlisberg, Erweiterung, Projektierungs-
kredit**

Antrag des Stadtrats

Für die Durchführung eines Projektwettbewerbs und die Ausarbeitung des Bauprojekts zur Erweiterung der Schulanlage Entlisberg werden zusätzliche Projektierungsausgaben von Fr. 3 660 000.– bewilligt. Damit erhöht sich der vom Vorsteher des Hochbaudepartements mit Verfügung Nr. 210396 am 20. Juli 2021 bewilligte Projektierungskredit von Fr. 100 000.– auf Fr. 3 760 000.–.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Christina Horisberger (SP)

Schlussabstimmung

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Christina Horisberger (SP), Referentin; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)

Enthaltung: Präsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für die Durchführung eines Projektwettbewerbs und die Ausarbeitung des Bauprojekts zur Erweiterung der Schulanlage Entlisberg werden zusätzliche Projektierungsausgaben von Fr. 3 660 000.– bewilligt. Damit erhöht sich der vom Vorsteher des Hochbaudepartements mit Verfügung Nr. 210396 am 20. Juli 2021 bewilligte Projektierungskredit von Fr. 100 000.– auf Fr. 3 760 000.–.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 23. März 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. Mai 2022)

5064. 2021/377

Weisung vom 29.09.2021:

Postulat von Markus Kunz, Michael Kraft und 2 Mitunterzeichnenden betreffend Bericht zur Reduktion der CO₂-Emissionen und zur Realisierung eines CO₂-freien Energiemix der städtischen Betreiber von Fernwärmenetzen und Energieverbunden, Bericht und Abschreibung

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Vom Bericht betreffend Reduktion der CO₂-Emissionen und Realisierung eines CO₂-freien Energiemix durch die städtischen Betreiber von Fernwärmenetzen und Energieverbunden wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat, GR Nr. 465/2018, von Markus Kunz (Grüne), Michael Kraft (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 28. November 2018 betreffend Bericht zur Reduktion der CO₂-Emissionen und zur Realisierung eines CO₂-freien Energiemix der städtischen Betreiber von Fernwärmenetzen und Energieverbunden wird als erledigt abgeschlossen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Michael Kraft (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit:	Präsident Michael Kraft (SP), Referent; Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)
Minderheit:	Attila Kipfer (SVP), Referent
Abwesend:	Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung:	Präsident Michael Kraft (SP), Referent; Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)
Abwesend:	Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Vom Bericht betreffend Reduktion der CO₂-Emissionen und Realisierung eines CO₂-freien Energiemix durch die städtischen Betreiber von Fernwärmenetzen und Energieverbunden wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat, GR Nr. 465/2018, von Markus Kunz (Grüne), Michael Kraft (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 28. November 2018 betreffend Bericht zur Reduktion der CO₂-Emissionen und zur Realisierung eines CO₂-freien Energiemix der städtischen Betreiber von Fernwärmenetzen und Energieverbunden wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 23. März 2022

5065. 2021/488**Weisung vom 08.12.2021:****Grün Stadt Zürich, Sanierung und Neugestaltung Hafensprome-
nade Enge, Ersatz-
neubau Kioskgebäude mit ZüriWC, Neubau für Technikraum Seewasser-Pump-
station zur Energiegewinnung, Erhöhung Projektierungskredit**

Antrag des Stadtrats

Zur Ausarbeitung der Bauprojekte für die Neugestaltung der Hafensprome-
nade Enge, den
Neubau eines Kiosks mit ZüriWC sowie eines Technikraums für eine unterirdische See-
wasser-Pumpstation wird der vom Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdeparte-
ments mit Verfügung Nr. 124/2020 bewilligte Projektierungskredit von Fr. 555 000.– um
Fr. 2 145 000.– auf Fr. 2 700 000.– erhöht (Preisbasis: 1. April 2021, Zürcher Index der
Wohnbaupreise).

Referent zur Vorstellung der Weisung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements
Stellung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungs-
antrags.Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit
folgendem Auftrag:

Die Weisung wird mit der Aufforderung an den Stadtrat zurückgewiesen, dem Gemein-
derat eine neue Weisung vorzulegen, in der folgende Parameter für das Projekt berück-
sichtigt werden:

- Car-Parkplätze sollen sich oberirdisch auf der Fläche der Hafensprome-
nade Zürich-
Enge befinden. Entsprechend ist das Projekt anzupassen.
- Es soll ein Kostendach im Projekt für das Kioskgebäude gesetzt werden (maximal
Fr. 2 500 000.–). Allenfalls ist das Gebäude im Projekt anzupassen.

Mehrheit: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Niyazi
Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Andreas Kirstein (AL), Beat Oberholzer (GLP),
Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP),
Barbara Wiesmann (SP)

Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent

Abwesend: Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 96 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen)
zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Andreas Kirstein (AL), Beat Oberholzer (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)
 Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent
 Abwesend: Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Zur Ausarbeitung der Bauprojekte für die Neugestaltung der Hafensperrmauer, den Neubau eines Kiosks mit ZüriWC sowie eines Technikraums für eine unterirdische Seewasser-Pumpstation wird der vom Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements mit Verfügung Nr. 124/2020 bewilligte Projektierungskredit von Fr. 555 000.– um Fr. 2 145 000.– auf Fr. 2 700 000.– erhöht (Preisbasis: 1. April 2021, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 23. März 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. Mai 2022)

5066. 2019/128

Weisung vom 07.07.2021:

Motion von Hans Jörg Käppeli, Dr. Ann-Catherine Nabholz und 6 Mitunterzeichnenden betreffend Neugestaltung von benutzerfreundlichen und behindertengerechten Haltestellen für Tram und Bus am Klusplatz unter Mitwirkung des Quartiers, Antrag auf Fristerstreckung

Antrag des Stadtrats

Die Frist zur Erfüllung der am 18. Dezember 2019 überwiesenen Motion, GR Nr. 2019/128, von Gemeinderat Hans Jörg Käppeli (SP) und Gemeinderätin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) sowie sechs Mitunterzeichnenden vom 3. April 2019 betreffend Neugestaltung von benutzerfreundlichen und behindertengerechten Haltestellen für Tram und Bus am Klusplatz unter Mitwirkung des Quartiers wird um zwölf Monate bis zum 18. Dezember 2022 verlängert.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Hans Jörg Käppeli (SP)

Schlussabstimmung

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Hans Jörg Käppeli (SP), Referent; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Simone Brander (SP), Dr. Mathias Egloff (SP) i. V. von Heidi Egger (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Stephan Iten (SVP), Markus Knauss (Grüne), Severin Meier (SP), Markus Merki (GLP), Derek Richter (SVP), Olivia Romanelli (AL), Dominique Zygmunt (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 18. Dezember 2019 überwiesenen Motion, GR Nr. 2019/128, von Gemeinderat Hans Jörg Käppeli (SP) und Gemeinderätin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) sowie sechs Mitunterzeichnenden vom 3. April 2019 betreffend Neugestaltung von benutzerfreundlichen und behindertengerechten Haltestellen für Tram und Bus am Klusplatz unter Mitwirkung des Quartiers wird um zwölf Monate bis zum 18. Dezember 2022 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

5067. 2020/398

Weisung vom 16.09.2020:

Tiefbauamt, Manessestrasse, Abschnitt Utobrücke bis Manessestrasse 104, Neugestaltungsmassnahmen, Strassen-, Kanal- und Werkleitungsarbeiten, Objektkredit

Antrag des Stadtrats

1. Für den Zweirichtungsradweg, die Verbreiterung der Unterführung Giesshübelbrücke – einschliesslich der dadurch bedingten Massnahmen des Kanalersatzes, der Verlegung der Werkleitungen der WVZ und der öffentlichen Beleuchtung –, für die neue Fuss- / Veloquerung, für die Anpassung und Errichtung der Verkehrsregelungsanlagen der DAV, die neuen Markierungen und Signalisationen, die neuen Bäume sowie für die Verschiebung der Fahrleitungsanlage der VBZ in der Manessestrasse, Abschnitt Utobrücke bis Manessestrasse 104, wird ein Objektkredit von Fr. 5 928 000.– bewilligt, davon Fr. 345 000.– nach PVG (Preisbasis 1. April 2020). Der Objektkredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis 1. April 2020) und der Bauausführung.
2. Ziffer 1 steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der SZU.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Olivia Romanelli (AL)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit:	Olivia Romanelli (AL), Referentin; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Simone Brander (SP), Dr. Mathias Egloff (SP) i. V. von Heidi Egger (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Markus Merki (GLP), Dominique Zygmunt (FDP)
Minderheit:	Derek Richter (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)
Abwesend:	Severin Meier (SP)

Abstimmung gemäss Art. 62 Abs.1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Für den Zweirichtungsradweg, die Verbreiterung der Unterführung Giesshübelbrücke – einschliesslich der dadurch bedingten Massnahmen des Kanalersatzes, der Verlegung der Werkleitungen der WVZ und der öffentlichen Beleuchtung –, für die neue Fuss- / Veloquerung, für die Anpassung und Errichtung der Verkehrsregelungsanlagen der DAV, die neuen Markierungen und Signalisationen, die neuen Bäume sowie für die Verschiebung der Fahrleitungsanlage der VBZ in der Manessestrasse, Abschnitt Utobrücke bis Manessestrasse 104, wird ein Objektkredit von Fr. 5 928 000.– bewilligt, davon Fr. 345 000.– nach PVG (Preisbasis 1. April 2020). Der Objektkredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis 1. April 2020) und der Bauausführung.
2. Ziffer 1 steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der SZU.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 23. März 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. Mai 2022)

5068. 2021/42

Weisung vom 03.02.2021:

Tiefbauamt, Sihlböschung, Abschnitt Lagerstrasse bis Postbrücke, Umgebungsneugestaltung, Objektkredit

Antrag des Stadtrats

Für die Umgebungsneugestaltung mit einer neuen Sitzstufenanlage und dem «Sihlstein» im Projekt Sihlböschung, Abschnitt Lagerstrasse bis Postbrücke, wird ein Objektkredit von Fr. 3 755 000.– bewilligt (Preisbasis: 1. April 2020; einschliesslich allfälliger Rückbaukosten gemäss Kapitel 4).

Der Objektkredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis: 1. April 2020) und der Bauausführung.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Markus Knauss (Grüne)

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Simone Brander (SP), Dr. Mathias Egloff (SP) i. V. von Heidi Egger (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Merki (GLP), Olivia Romanelli (AL), Dominique Zygmont (FDP)
Minderheit:	Derek Richter (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)
Abwesend:	Severin Meier (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für die Umgebungsneugestaltung mit einer neuen Sitzstufenanlage und dem «Sihlstein» im Projekt Sihlböschung, Abschnitt Lagerstrasse bis Postbrücke, wird ein Objektkredit von Fr. 3 755 000.– bewilligt (Preisbasis: 1. April 2020; einschliesslich allfälliger Rückbaukosten gemäss Kapitel 4).

Der Objektkredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis: 1. April 2020) und der Bauausführung.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 23. März 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. Mai 2022)

5069. 2021/410

Weisung vom 27.10.2021:

Grün Stadt Zürich, Stiftung Wildnispark Zürich, Finanzierung der Instandsetzung der Liegenschaften und Sicherstellung der Liquidität, Darlehen, Objektkredit

Antrag des Stadtrats

Der Stiftung Wildnispark Zürich wird ein zu 1,375 Prozent verzinsliches, bis 2047 rückzahlungspflichtiges Darlehen von Fr. 18 000 000.– bewilligt.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Michael Kraft (SP)

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Der Stadtrat wird gebeten, zusammen mit der Stiftung Wildnispark eine Lösung auszuarbeiten, bei der die nicht-betriebsnotwendigen Liegenschaften an die Stadt zurückgegeben werden, z. B. durch vorzeitigen Heimfall oder durch Gebrauch des Vorkaufsrechts, auch wenn es dazu möglicherweise eine Volksabstimmung benötigt. Anschliessend sollen die Liegenschaften an städtische Institutionen oder an den Meistbietenden übertragen oder verkauft werden. Der Betriebsbeitrag an die Stiftung soll dabei im Rahmen der jetzigen Mietzinserträge erhöht werden, damit die Stiftung ihre operativen Aufgaben weiterhin durchführen kann.

Mehrheit:	Präsident Michael Kraft (SP), Referent; Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Andreas Kirstein (AL), Elisabeth Schoch (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)
Minderheit:	Beat Oberholzer (GLP), Referent; Ronny Siev (GLP)
Abwesend:	Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 11 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Präsident Michael Kraft (SP), Referent; Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Andreas Kirstein (AL), Elisabeth Schoch (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)
 Minderheit: Beat Oberholzer (GLP), Referent; Ronny Siev (GLP)
 Abwesend: Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 9 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Der Stiftung Wildnispark Zürich wird ein zu 1,375 Prozent verzinsliches, bis 2047 rückzahlungspflichtiges Darlehen von Fr. 18 000 000.– bewilligt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 23. März 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. Mai 2022)

5070. 2021/489

Weisung vom 08.12.2021:

Grün Stadt Zürich, Naturschulanlässe, jährlich wiederkehrende neue Ausgaben

Antrag des Stadtrats

Für Naturschulanlässe von Grün Stadt Zürich durch externe Anbietende werden ab 1. März 2022 jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von maximal Fr. 200 000.– (einschliesslich Mehrwertsteuer) bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Zürcher Index der Konsumentenpreise (Preisstand: 1. April 2021).

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Sibylle Kauer (Grüne)

Schlussabstimmung

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Sibylle Kauer (Grüne), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Attila Kipfer (SVP), Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)
 Abwesend: Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für Naturschulanlässe von Grün Stadt Zürich durch externe Anbietende werden ab 1. März 2022 jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von maximal Fr. 200 000.– (einschliesslich Mehrwertsteuer) bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Zürcher Index der Konsumentenpreise (Preisstand: 1. April 2021).

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 23. März 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. Mai 2022)

5071. 2020/550

**Postulat von Martin Bürki (FDP) und Urs Helfenstein (SP) vom 02.12.2020:
Neuorganisation des Verkehrs zwischen Bellevue und Bürkliplatz beim nächsten Unterhaltszyklus**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenezunehmen.

Martin Bürki (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3286/2020).

Markus Knauss (Grüne) begründet den namens der Grüne-Fraktion am 6. Januar 2021 gestellten Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Verkehr zwischen Bellevue und Bürkliplatz ~~beim nächsten Unterhaltszyklus~~ neu organisiert und entwirrt werden kann: die Tramgleise zwischen Bellevue und Bürkliplatz (inkl. Bereich der Haltestelle) sollen in Seitenlage (flussabwärts) verschoben werden und der Verkehr auf dem Abschnitt Schoeck-/Theaterstrasse soll umgelegt werden via Utoquai und Rämistrasse. Der Sechseläutenplatz soll bis zum Bellevue erweitert werden.

Martin Bürki (FDP) ist mit der Textänderung nicht einverstanden.

Das Postulat wird mit 87 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

5072. 2021/13

**Postulat von Severin Meier (SP), Guy Krayenbühl (GLP) und 4 Mitunterzeichnenden vom 13.01.2021:
Schaffung zusätzlicher Räume mit erhöhter Aufenthaltsqualität am Limmatufer zwischen der Rathausbrücke und dem Drahtschmidlisteg**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Severin Meier (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3468/2021).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

5073. 2021/34
Postulat von Simone Brander (SP) und Matthias Probst (Grüne) vom 27.01.2021:
Ausrichtung der städtischen Landwirtschaftsbetriebe auf das Netto-Null-Klimaziel bis 2030

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Simone Brander (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3514/2021).

Elisabeth Schoch (FDP) begründet den namens der FDP-Fraktion am 10. Februar 2021 gestellten Ablehnungsantrag.

Nicolas Cavalli (GLP) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Landwirtschaftsbetriebe in der Stadt Zürich auf das Netto Null-Klimaziel bis ~~2030~~2035 ausgerichtet werden können. Dazu ist eine Klimastrategie zur Reduktion treibhausgasintensiver Aktivitäten (u. a. Gebäude, Maschinen, Bewirtschaftungsart) sowie zur vermehrten Nutzung von Klimasenken auszuarbeiten.

Matthias Probst (Grüne) ist mit der Textänderung einverstanden.

Das geänderte Postulat wird mit 77 gegen 39 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

5074. 2021/73
Motion der GLP-Fraktion vom 03.03.2021:
Einheitliche Regelung betreffend Nutzung des öffentlichen Grunds durch Elektro-ladestationen, Erlass einer Verordnung

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Sven Sobernheim (GLP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 3623/2021).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Sven Sobernheim (GLP) ist einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Markus Knauss (Grüne) stellt den Ablehnungsantrag zum Postulat.

Das Postulat GR Nr. 2022/88 (statt Motion GR Nr. 2021/73, Umwandlung) wird mit 94 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

5075. 2021/95

**Postulat von Dr. Christian Monn (GLP), Judith Boppart (SP) und 6 Mitunterzeichnenden vom 10.03.2021:
Naturnahe Nutzung des Areals der Schiessanlage Probstei**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Judith Boppart (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3684/2021).

Attila Kipfer (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 14. April 2021 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 78 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

5076. 2021/141

**Postulat von Simone Brander (SP), Natascha Wey (SP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 31.03.2021:
Umgestaltung des Bereichs und der Strassen rund um den Rieterplatz zwischen Waffenplatz- und Rieterstrasse in eine Begegnungszone und bessere Sicherung der offenen Zugänge des Spielplatzes**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Natascha Wey (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3796/2021).

Derek Richter (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 14. April 2021 gestellten Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Bereich und die Strässchen rund um den Rieterplatz zwischen Waffenplatz- und Rieterstrasse in eine Begegnungszone gemäss Art. 22b der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) umgestaltet werden können. ~~Gleichzeitig soll eine Verschiebung und Aufhebung der umliegenden Parkplätze zwecks Erhöhung der Sicherheit vorgesehen werden.~~ Ebenfalls soll geprüft werden, wie die zu den Strassen offenen Zugänge des Spielplatzes baulich besser gesichert werden können. ~~Zudem soll geprüft werden, ob sich allenfalls ein Badebrunnen installieren lässt.~~

Natascha Wey (SP) ist mit der Textänderung nicht einverstanden.

Das Postulat wird mit 73 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

5077. 2021/206**Postulat von Urs Helfenstein (SP) und Selina Walgis (Grüne) vom 19.05.2021:
Reduzierung des Taubenproblems durch Umsiedlung von Tauben in Schläge und
Sensibilisierung der Bevölkerung**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Selina Walgis (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3926/2021).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 82 gegen 18 Stimmen (bei 1 Enthaltung) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

5078. 2021/221**Motion von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Urs Riklin (Grüne) vom 26.05.2021:
Ausbau der Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr im Einzugsgebiet der
geplanten Schulanlage Tüffenwies**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 3978/2021).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) ist nicht einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die Motion wird mit 78 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

5079. 2021/223**Postulat von Stefan Urech (SVP) und Urs Helfenstein (SP) vom 26.05.2021:
Umplatzierung der Betonskulptur «No Problem Sculpture» auf dem Mobimo-Platz
zugunsten einer Begrünung mit Sitzgelegenheiten**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Stefan Urech (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3980/2021).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 55 gegen 51 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

5080. 2021/254

**Postulat von Martina Zürcher (FDP) und Andreas Egli (FDP) vom 09.06.2021:
Lärmsanierungen auf ÖV-Hauptachsen mit lärmarmen Belägen statt mit Tempo-
reduktionen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Martina Zürcher (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 4055/2021).

Markus Knauss (Grüne) begründet den namens der Grüne-Fraktion am 7. Juli 2021 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 40 gegen 71 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

5081. 2022/89

**Motion von Luca Maggi (Grüne) und Roland Hurschler (Grüne) vom 16.03.2022:
Beschränkung des Geltungsbereichs der Verordnung über Abgangsleistungen für
Behördenmitglieder (VAB) auf die Mitglieder des Stadtrats und Unterstellung der
übrigen Behördenmitglieder unter die einschlägigen Bestimmungen des Personal-
rechts**

Von Luca Maggi (Grüne) und Roland Hurschler (Grüne) ist am 16. März 2022 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (VAB) zu überarbeiten und dabei den Geltungsbereich (Art. 1 VAB) auf die Mitglieder des Stadtrates zu beschränken. Für sämtliche übrigen Behördenmitglieder (Ombudsperson, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle, Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden) sollen künftig die Bestimmungen des Personalrechts betreffend Abfindung (Art. 28 PR) und Lohnfortzahlung nach Entlassung (Art. 29 PR) sinngemäss anwendbar sein. Die entsprechende Anpassung im Personalrecht soll dem Gemeinderat zeitgleich mit der Revision der VAB vorgelegt werden. Hierbei soll sich der Stadtrat am Merkblatt «Abfindung und Lohnfortzahlung (April 2020)» orientieren.

Begründung:

Der Geltungsbereich der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder wird in Art. 1 VAB geregelt. Aktuell fallen 36 Personen unter den Geltungsbereich von Art. 1 VAB. Bei einer entsprechenden Annahme der Weisung 2021/412 durch den Gemeinderat soll zusätzlich die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle der VAB unterstellt werden.

Dieser Geltungsbereich soll angepasst und künftig auf die Mitglieder des Stadtrates beschränkt werden. Bei den Mitgliedern des Stadtrates rechtfertigen sich Abgangsentschädigungen wie sie in der VAB vorgesehen sind, aufgrund deren hohen öffentlichen Präsenz und Exponiertheit. Sämtliche weiteren Behördenmitglieder sollen künftig gemäss dem städtischen Personalrecht beschäftigt werden. Sie sollen zu den gleichen Anstellungsbedingungen wie das restliche städtische Personal angestellt werden. Demnach sollen für sie die Bestimmungen des Personalrechts betreffend Abfindung (Art. 28 PR) und Lohnfortzahlung nach Entlassung (Art. 29 PR) sinngemäss anwendbar sein. Gemäss Kommissionsberatung zur Weisung 2021/412 bedingt eine entsprechende Anpassung von Art. 1 VAB auch Anpassungen im Personalrecht. Bei einer einseitigen Anpassung von Art. 1 VAB ohne die zeitliche Anpassung des Personalrechts droht eine Rechtslücke. Deshalb sind die Anpassung von Art. 1 VAB sowie der entsprechenden Bestimmungen im Personalrecht dem Gemeinderat zeitgleich vorzulegen.

Mitteilung an den Stadtrat

5082. 2022/90

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 16.03.2022: Definitive Erhöhung der Gastro-Aussenbestuhlung auf öffentlichem Grund

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 16. März 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die grosszügige Gastro-Aussenbestuhlung auf öffentlichem Grund unbegrenzt beibehalten werden kann. Dies beinhaltet die erhöhte Anzahl der Plätze um maximal 30 Prozent. Die Regelung soll in den «Leitfaden Boulevardgastronomie» aufgenommen werden.

Begründung:

In der Sitzung vom 9. März hat der Stadtrat entschieden, die grosszügige Gastro-Aussenbestuhlung auf öffentlichem Grund bis Ende Oktober 2022 zu verlängern. Eine Petition fordert, diese Regelung beizubehalten. Diese haben über 20'000 Personen unterschrieben. Das Bedürfnis nach einer wirtschaftsliberalen Politik ist gross.

Die Erfahrungen der letzten Monate mit der grosszügigen Gastro-Aussenbestuhlung sind positiv. Dass die Belastungen für die Quartierbevölkerung zugenommen haben, ist nicht darauf zurückzuführen.

Mitteilung an den Stadtrat

5083. 2022/91

Postulat von Dr. Michael Graff (AL) und 4 Mitunterzeichnenden vom 16.03.2022: Ermöglichung eines Steuerabzugs vom Lohn für das städtische Personal und die in der Stadt Zürich beschäftigten Personen

Von Dr. Michael Graff (AL) und 4 Mitunterzeichnenden ist am 16. März 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob beim städtischen Personal generell monatliche Steuerabzüge vom Lohn (Höhe analog zu den Abzügen bei der Quellensteuerpflicht unterliegenden Personen) als Abschlagzahlungen auf die spätere Jahressteuerrechnung vorgenommen werden können sowie, ob dies auch auf alle anderen in der Stadt Zürich beschäftigten Personen ausdehnbar wäre.

Begründung:

Gegenüber dem jetzigen Verfahren, bei dem natürliche Personen nach Abschluss eines Steuerjahres und Steuererklärung ihre Steuerrechnung zumeist mit einer Zahlung im Folgejahr oder noch später begleichen, hat die vorgeschlagene Änderung drei massgebliche Vorteile:

(1) Rund jede zehnte steuerpflichtige Person in der Schweiz hat Steuerschulden, jede zwanzigste wird deswegen betrieblen. Die resultierenden finanziellen Probleme, die Stigmatisierung und die handfesten Nachteile auf dem Wohnungsmarkt, bei der Einbürgerung sowie allen anderen Vorgängen, bei denen ein Betreibungsregisterauszug verlangt wird, werden damit verhindert. Die in Zürich angebotene Möglichkeit der Steuervorauszahlung in maximal drei Raten ist für diejenigen, die Gefahr laufen, ihre Steuerrechnung nicht

bezahlen zu können, nicht immer finanzierbar. Mit monatlichen Steuerabzügen entfällt zudem für alle Steuerpflichtigen die Notwendigkeit der Einplanung der Steuerzahlungen im Haushaltsbudget.

(2) Bei der Zahlung der jährlichen Einkommenssteuer in Form von 12 monatlichen Lohnabzügen, wie sie in fast allen ansonsten mit der Schweiz vergleichbaren Ländern gängige Praxis ist, und in der Schweiz bei AHV, ALV, beruflicher Vorsorge und Quellensteuer gilt, erhöht sich gegenüber einer einzigen und rund 12-mal höheren Rechnung die Akzeptanz dieser Beiträge an die öffentliche Hand. Das jetzige System erfordert nicht nur sorgfältige Vorausplanung, es ist auch geneigt, Widerwillen gegenüber Einkommensteuern zu befördern.

(3) Die vorgeschlagene Änderung erhöht die Wirksamkeit der antizyklischen «automatischen Stabilisatoren» und unterstützt damit die Konjunkturpolitik: Wenn Steuern und Abgaben direkt zum Zeitpunkt der Lohnzahlung abgeführt werden, sinkt die Abgabenlast in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sofort und automatisch, und bei konjunktureller Überhitzung steigt sie. Am wirksamsten sind die automatischen Stabilisatoren bei progressiven Abgaben. Dazu trägt bislang aber nur die Minderheit der Quellensteuerpflichtigen bei. Im jetzigen System können die Verzögerungen zwischen Einkommenserzielung und Steuerzahlung dazu führen, dass letztere prozyklisch wirken, so wenn hohe Steuerrechnungen aus wirtschaftliche erfolgreichen Jahren in schlechten Zeiten fällig werden und damit der Wirtschaft genau zum falschen Zeitpunkt Kaufkraft entziehen, und das umgekehrte gilt im Aufschwung.

Betont sei, dass die vorgeschlagenen Änderung bei den Steuerzahlungsmodalitäten an der individuellen Steuerlast nichts ändern, da anders als bei der Quellensteuer bei Personen mit Einkommen unter 120'000 Franken die neuen monatlichen Abzüge keine Abgeltung darstellen. Es gibt weiterhin eine Steuerklärung mit folgender Jahresrechnung, nach der Überzahlungen oder Fehlbeiträge mit einer Zahlung ausgeglichen werden, und Verzugs- oder Guthabenzinsen können weiterhin berechnet werden.

Betont sei auch, dass der bei früheren Vorstössen auf höherer Ebene vorgebrachten Einwände, dies würde für die Arbeitgeber unverhältnismässigen Aufwand schaffen, fadenscheinig sind, denn diejenigen Betriebe, die Quellensteuerpflichtige beschäftigen, ziehen diese Steuer routinemässig zusammen mit den Sozialabgaben und Pensionskassenbeiträgen vom Lohn ab. Das Verfahren ist bewährt, und Klagen darüber sind nicht zu vernehmen.

Obwohl bei der vorgeschlagenen Änderung der Zahlungsmodalitäten keine individuellen Nachteile erkennbar sind, könnte beim vorgeschlagenen Alleingang der Stadt Zürich erwogen werden, dass Steuerpflichtige auf Wunsch dem bisherigen Regime unterworfen bleiben.

Mitteilung an den Stadtrat

5084. 2022/92

Interpellation der GLP-Fraktion vom 16.03.2022: Impact Hub Zürich, Zusammenarbeit, Projekte und Vertragsbeziehungen mit städtischen Departementen und Dienstabteilungen, städtische Unterstützungs- leistungen und Nutzen für die Stadt aus der Zusammenarbeit

Von der GLP-Fraktion ist am 16. März 2022 folgende Interpellation eingereicht worden:

Der Impact Hub Zürich ist ein wichtiger Akteur im Zürcher Startup-Ökosystem. Während den letzten Jahren ist der Impact Hub Zürich gewachsen und bietet neben Coworking-Möglichkeiten, eine Vielzahl an Events, den Zugang zu Startup-Förderprogrammen sowie eine breite Netzwerkplattform an. Auch die Stadt Zürich unterstützt den Impact Hub, mit Know-how aber auch verschiedentlich finanziell und infrastrukturell:

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Departemente und Dienstabteilung oder städt. Stiftungen unterhalten konkret eine Zusammenarbeit mit dem Impact Hub in Rahmen von welchen Projekten?
2. Welche Vertragsbeziehungen bestehen zwischen dem Impact Hub und zwischen der Stadt? Haben diese in den letzten Jahren in der Anzahl und an Umfang zugenommen? Wenn ja an wie viel und in welchem?
3. Welche städtischen Unterstützungsleistungen, finanzieller Natur und in Form von Infrastrukturen, entrichtet die Stadt an den Impact Hub? Bitte um eine tabellarische Auflistung der Unterstützungsleistung, pro Dienstabteilung bzw. Departement oder städt. Stiftung und Vertragsdauer.
4. Welche Projekte (wie z.B. der Climathon) werden konkret und in welchem Umfang unterstützt?
5. Welchen Nutzen zieht die Stadt aus der Zusammenarbeit im Rahmen der Projekte mit dem Impact Hub?

6. Welche Verträge, Anpassungen oder Unterstützungen (wie z.B. das Limmathaus) sind von städt. Stiftungen oder Departementen zusätzlich noch vorgesehen?

Mitteilung an den Stadtrat

5085. 2022/93

Interpellation von Dr. Christian Monn (GLP), Felix Moser (Grüne) und 2 Mitunterzeichnenden vom 16.03.2022:

Gratisplakatierung vor den Wahlen, Kriterien für die Auswahl der Wahlkreise und Standorte, Gründe für die Nichtberücksichtigung des Wahlkreises 12, Sicherstellung einer gerechteren Aufteilung auf die Parteien und Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung

Von Dr. Christian Monn (GLP), Felix Moser (Grüne) und 2 Mitunterzeichnenden ist am 16. März 2022 folgende Interpellation eingereicht worden:

Um bei Wahlen eine möglichst hohe Wahlbeteiligung und eine gute Repräsentativität zu erreichen, braucht es eine gut informierte Bevölkerung. Die Stadt Zürich bietet dazu zum Beispiel Standorte für Gratis-Wahlplakate an. Dabei werden jedoch nicht alle Wahlkreise gleich berücksichtigt. Im Kreis 12 z.B. wurden für die Wahlen 2022 keine gratis Wahlplakat-Standorte zur Verfügung gestellt. Dies ist umso erstaunlicher, da in diesem Kreis die Wahl- und Stimmbeteiligung im Vergleich zu anderen Wahlkreisen bereits in vergangenen Wahlen und Abstimmungen am niedrigsten war. Zudem war auch die Verteilung der Plakate auf die beteiligten Parteien über die ganze Stadt gesehen etwas ungleich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wurden die Wahlkreise und Standorte für die Gratisplakatierung der Parteien ausgewählt?
2. Warum wurde gerade in einem Wahlkreis mit bekannterweise niedriger Wahlbeteiligung kein solcher Standort angeboten? (Beispiel: Kreis 12 Wahlbeteiligung: 31%, Kreis 7 & 8: 51%)
3. Offensichtlich haben nicht alle Parteien gleich viele Plakatstellen zugeteilt erhalten. Nach welchen Kriterien erfolgte die Verteilung der Plakatstellen auf die verschiedenen Parteien?
4. Wie wird für künftige Wahlen eine gleichmässiger und damit gerechtere Aufteilung auf die Parteien sichergestellt?
5. In welchem Ausmass wird die Bevölkerungsentwicklung der verschiedenen Wahlkreise bei der Zuteilung der Gratisplakatierung berücksichtigt?
6. Wieso wurden an gewissen Gratisstellen Plakate von derselben Partei gleich mehrmals alloziert?

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion, die zwei Postulate und die zwei Interpellationen werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

5086. 2022/94

Schriftliche Anfrage von Flurin Capaul (FDP) und Mélissa Dufournet (FDP) vom 16.03.2022:

Gefährdungen auf der Mischverkehrsfläche Binzallee, Unfälle und problematische Situationen in diesem Bereich, entschleunigende und verkehrsberuhigende Massnahmen sowie mögliche Alternativen zum Verlauf der Velovorzugsroute

Von Flurin Capaul (FDP) und Mélissa Dufournet (FDP) ist am 16. März 2022 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Binzallee ist eine autofreie Verbindung zwischen der Binz- und der Bühlstrasse in Alt-Wiedikon (Kreis 3). Die Binzallee ist beidseitig gesäumt von einer grossen Überbauung mit rund 300 Wohnungen. Viele

Familien wohnen hier und Kinder spielen auf den Flächen zwischen den Gebäuden. Ebenso befinden sich mehrere KITAs, Nachhilfe- und Logopädieangebote auf dem Areal.

Viele Eltern beobachten eine starke Zunahme an Elektroscooter, eBikes, Lastenvelos und konventionellen Velos, die mit stark übersetzter Geschwindigkeit durch die Binzallee fahren. Sie umkurven spielende Kinder, fahren an Hauseingängen vorbei und erschrecken viele Anwohner sowie andere Verkehrsteilnehmer.

Am 24. Februar 2022 ereignete sich tragischerweise ein Unfall zwischen einem Velofahrer und einem Elektroscooterfahrer. Der Velofahrer musste mit Verletzungen ins Spital gebracht werden. Aufgrund dessen haben viele Anwohner ihre wachsende Sorge betreffend der Verkehrssituation wiederholt geäußert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist dem Stadtrat die oben erläuterte Problematik der Mischverkehrsfläche Binzallee bekannt?
2. Sind der Verwaltung weitere Unfälle bekannt, welche sich in den letzten 2 Jahren in der Binzallee ereignet haben?
3. Wie häufig wurden der Polizei problematische Situationen im Zusammenhang mit der Mischverkehrsfläche Binzallee gemeldet?
4. Sind entschleunigende, verkehrsberuhigende oder andere Massnahmen für den Verkehr durch die Binzallee geplant?
5. Gibt es Alternativen für den Verlauf die Velovorzugsroute (z.B. durch die – neu verkehrsberuhigte – parallel verlaufende Haldenstrasse)?
6. Auf welcher Grundlage wurde die Velovorzugsroute durch die Binzallee geplant? Handelt es sich um öffentlichen oder privaten Grund?

Mitteilung an den Stadtrat

5087. 2022/95

Schriftliche Anfrage von Jürg Rauser (Grüne) und Brigitte Fürer (Grüne) vom 16.03.2022:

Ökologisch wertvolle Flächen im Siedlungsgebiet, Umgebungsarbeiten bei öffentlichen Bauten und Einfluss auf die Flächen, Kontrolle der Zielvorgaben bei stadteigenen Grünflächen und Entwicklung der Flächen in den letzten drei Jahren sowie Zielerreichung hinsichtlich der Steuerungsvorgabe für das Jahr 2022

Von Jürg Rauser (Grüne) und Brigitte Fürer (Grüne) ist am 16. März 2022 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Der regionale wie auch der kommunale Richtplan setzen das Ziel, einen Anteil von 15 % an ökologisch wertvollen Flächen im Siedlungsgebiet zu schaffen. Allerdings fehlen dazu zurzeit Flächen von rund 260 ha (gem. Antworten auf die schriftliche Anfrage 2019/32).

Dieses Ziel findet sich zum Beispiel im Globalbudget von Grün Stadt Zürich mit der quantitativen Steuerungsvorgabe «Anteil ökologisch wertvoller Fläche im Siedlungsgebiet». Das Budgetziel fürs Jahr 2022 beträgt 11.0 % (Vorjahr 10.9 %). Qualitative Ziele und Massnahmen zur Entwicklung der Grün- und Freiräume finden sich auch im Grünbuch der Stadt Zürich (Neuausgabe 2019): Der Erhalt und die Förderung der Biodiversität soll bei stadteigenen Bauprojekten umgesetzt und bei privaten eingefordert werden.

Um das Ziel gemäss kommunalem Richtplan zu erreichen, braucht es einerseits zusätzliche Flächen. Andererseits müssen bestehende Flächen aufgewertet werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bei welchen öffentlichen Bauten werden in den nächsten drei Jahren Umgebungsarbeiten geplant bzw. umgesetzt? Wir bitten um tabellarische Auflistung.
2. In welcher Form – quantitativ als auch qualitativ – tragen diese Umgebungsarbeiten zum Ziel von 15 % ökologisch wertvoller Flächen im Siedlungsgebiet bei?
3. Wie werden bei stadteigenen Grünflächen die bestehenden Zielvorgaben (zum Beispiel gemäss Grünbuch) kontrolliert, wie festgestellte Defizite behoben und in welcher Form wird ökologisch wertvoll nachgebessert?
4. Wie viele zusätzliche, ökologisch wertvolle Flächen sind in den letzten drei Jahren geschaffen worden? Mit welchen Mitteln? Wie viele Flächen sind davon in städtischem, wie viele in privatem Besitz? Wir bitten um tabellarische Auflistung.

5. Viele potenzielle Flächen, die Meisten davon im Besitz Privater, erfüllen die qualitativen Anforderungen an «ökologisch wertvoll» nicht. Das Förderprogramm «Mehr als Grün» kann hier nur wenig Abhilfe schaffen. Wie viele Flächen konnten in den letzten drei Jahren ökologisch aufgewertet werden? Mit welchen Mitteln? Wir bitten ebenfalls um tabellarische Auflistung.
6. Das Budget 2022 erhöht die Steuerungsvorgabe «Anteil ökologisch wertvoller Fläche im Siedlungsgebiet» von 10.9 % auf 11.0 % . In welchen Etappen und bis wann soll das Ziel von 15 % – quantitativ als auch qualitativ – erreicht werden? Welche Strategien und Instrumente bestehen dazu?
7. Wie werden die Fortschritte der gesetzten Ziele laufend kontrolliert? Welche Massnahmen werden ergriffen, falls die Ziele – quantitativ als auch qualitativ – nicht im vorgesehenen Zeitrahmen fortschreiten?

Mitteilung an den Stadtrat

5088. 2022/96

Schriftliche Anfrage von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Urs Riklin (Grüne) vom 16.03.2022:

Temporäre Sekundarschule in der erworbenen Liegenschaft an der Krähbühlstrasse, geprüfte Alternativen, Möglichkeiten der Schulhäuser Münchhalde, Sirius und Brunnenhof zur Aufstockung mit Sekundarklassen sowie Massnahmen zur Beschleunigung des Erweiterungsbaus Langmatt

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Urs Riklin (Grüne) ist am 16. März 2022 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In der Medienmitteilung zur Sitzung des Stadtrats vom 8. Dezember 2021 wird auf Seite 5 über den Kauf des ehemaligen Meteo-Schweiz-Gebäude berichtet. Dort ist festgehalten, dass die durch die Stadt erworbene Liegenschaft Krähbühlstrasse 58 wegen ihrer Lage und Zonierung vielseitig nutzbar sei, sie eigne sich insbesondere für den Wohnungsbau. Vorerst sei jedoch vorgesehen, sie ab 2025 als provisorische Sekundarschulanlage zu nutzen – bis zur geplanten Erweiterung der Witiker Primarschule Langmatt um eine Sekundarschule. Gemäss den Unterlagen der Fachstelle für Schulraumplanung wird die neue Sekundarschule in Witikon 2030 (eventuell 2031) bezugsbereit sein. Gemäss offizieller Prognose wird die Anzahl Sekundarklassen im Schulkreis Zürichberg von heute 28 auf 34 im Schuljahr 28/29 anwachsen. Die Kapazität beträgt in der Sekundarschule Hirslanden (am Standort Hofacker) 20 Klassen, in der Sekundarschule Hirschengraben beträgt die Kapazität 12 Klassen, also insgesamt 32 Klassen. Es wird also Schulraum für zwei Klassen fehlen.

Nach den Richtlinien der Kreisschulbehörde lohnt sich die Eröffnung eines neuen Sekundarschulstandorts, wenn mindestens 8 bis 9 Klassen (3 pro Jahrgang) geführt werden. Nur so sind die notwendigen Spezialzimmer genügend belegt, nur so kann der Unterricht in Mathematik- und Französisch in klassenübergreifenden Niveaugruppen angeboten werden, nur so kann das Wahlsystem in der 3. Sek. einigermaßen reichhaltig durchgeführt werden.

In Anbetracht dieser Fakten stellt sich die Frage, ob die temporäre Errichtung einer Sekundarschule in der Liegenschaft Krähbühlstrasse 58 sinnvoll ist. Ohne diese kostspielige Zwischennutzung könnten direkt preisgünstige Wohnungen eingerichtet werden, was im Quartier Fluntern sehr erwünscht ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden oder werden Alternativen geprüft, um die temporär «überzähligen» Sekundarklassen an einem andern Standort im Schulkreis Zürichberg unterzubringen? Wir bitten um die Aufzählung der geprüften (oder zu prüfenden) Alternativen und den Ergebnissen.
2. Kann das Schulhaus Münchhalde, das für den Unterricht auf Sekundarstufe eingerichtet ist, bis 2030 einige Sekundarklassen aufnehmen? Wir bitten um genaue Erläuterungen.
3. Können im geplanten neuen Schulhaus Sirius, das im Sommer 2028 bezugsbereit sein wird, vorübergehend Sekundarklassen aufgenommen werden? Wenn nein, bitten wir um Angabe der Gründe.
4. Welche Massnahmen werden ergriffen, um den Erweiterungsbau für die Sekundarschule auf dem Schulareal Langmatt zu beschleunigen und sicherzustellen, dass dieses Sekundarschulhaus (spätestens) 2030 bezugsbereit sein wird?
5. Im benachbarten Schulkreis Waidberg wird im Radiostudio Brunnenhof eine Sekundarschule mit 15 Klassen eingebaut (Bezug Sommer 2025). Dieser Standort ist durch den öV gut erschlossen. Wurde geprüft, ob Sekundarklassen vom Schulkreis Zürichberg (Einzugsgebiet Hirschengraben) temporär im Brunnenhof unterrichtet werden können? Wir bitten um Erklärungen.

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n**5089. 2022/30**

Dringliche Schriftliche Anfrage von Judith Boppart (SP), Nicole Giger (SP) und 31 Mitunterzeichnenden vom 26.01.2022:

Verkehrsregime für die neue Dreispitz-Strasse, Anzahl und Platzierung der vorgesehenen Parkplätze und Gründe für die Zulassung des Gegenverkehrs sowie mögliche Einrichtung einer Begegnungszone gemäss dem Konzept «Superblock» aus Barcelona

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 154 vom 2. März 2022).

5090. 2022/31

Dringliche Schriftliche Anfrage von Martin Götzl (SVP), Rolf Müller (SVP) und 33 Mitunterzeichnenden vom 26.01.2022:

Änderung der Ausrückordnung von Schutz & Rettung in Zürich-Nord, Gründe für die Nichtberücksichtigung der Milizfeuerwehr und des damit verbundenen Leistungsabbaus sowie Stellungnahme zur Bewertung der Faktoren «Eintreffen der Einsatzmittel am Einsatzort» und «Kosteneffizienz»

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 153 vom 2. März 2022).

5091. 2022/40

Dringliche Schriftliche Anfrage von Derek Richter (SVP), Stephan Iten (SVP) und 33 Mitunterzeichnenden vom 02.02.2022:

Parkplatz- und Baumbilanz sowie Bilanz für Fahrräder bei den Bauprojekten und Hintergründe zu den eingegangenen Einwendungen bei den aufgelegten Strassenbauprojekten

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 156 vom 2. März 2022).

5092. 2021/468

Schriftliche Anfrage von Nicolas Cavalli (GLP) und Elisabeth Schoch (FDP) vom 24.11.2021:

Projekt «Brings uf d'Strass!», Kriterien für die Festlegung der initialen Strassen, Schaffung zusätzlicher Grünräume, Hintergründe zur Umfrage, Kosten-Nutzen-Verhältnis, Einbezug der Anwohnenden, der Gewerbetreibenden und des Quartiervereins sowie mögliche Flexibilisierung künftiger Sperrungen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 155 vom 2. März 2022).

5093. 2021/498

Schriftliche Anfrage von Barbara Wiesmann (SP) und Matthias Renggli (SP) vom 08.12.2021:

Zustellung von Werbung in die Briefkästen, Angaben betreffend die vorhandenen Werbeaufklebern, mögliche Papiereinsparung bei einem «opt-in»-System, Umsetzung eines solchen Systems auf kommunaler Ebene und weitere Optionen gegen die Werbeflut in den Briefkästen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 151 vom 2. März 2022).

5094. 2021/515

Schriftliche Anfrage von Matthias Renggli (SP) und Patrik Brunner (FDP) vom 15.12.2021:

Ausmusterung von mobilen Arbeitsgeräten, Verwendung der ausgemusterten lauffähigen und defekten Geräte, Abgabemöglichkeiten an Menschen in knappen finanziellen Verhältnissen oder an Kinder und Jugendliche und Aufwand für das Zurücksetzen der Geräte sowie Optionen für das Aufsetzen mit Betriebssystemen und Software

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 152 vom 2. März 2022).

5095. 2020/423

Weisung vom 30.09.2020:

Finanzdepartement, Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, Teilrevision der Stiftungsstatuten

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021 ist am 21. Februar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 23. März 2022.

5096. 2020/424

Weisung vom 30.09.2020:

Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen, Teilrevision der Stiftungsstatuten

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021 ist am 21. Februar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 23. März 2022.

5097. 2020/425

Weisung vom 30.09.2020:

Finanzdepartement, Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG), Totalrevision der Stiftungsstatuten und Rückzug einer Weisung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021 ist am 21. Februar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 23. März 2022.

5098. 2020/426**Weisung vom 30.09.2020:****Gesundheits- und Umweltdepartement, Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Teilrevision der Stiftungsstatuten**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021 ist am 21. Februar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 23. März 2022.

5099. 2021/246**Weisung vom 09.06.2021:****Immobilien Stadt Zürich, Einbau einer Sekundarschule im Radiostudio Brunnenhof, Objektkredit**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2021 ist am 21. Februar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 23. März 2022.

5100. 2021/369**Weisung vom 15.09.2021:****Finanzverwaltung, Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder Kassenscheinen im Jahr 2022**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2021 ist am 21. Februar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 23. März 2022.

Nächste Sitzung: 19. März 2022, 8.30 Uhr.